



Steuertipps für Neugründer/innen

Mag. Martina Schrittwieser

Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG)

- **Begünstigungen im Sinne des NEUFÖG für**
 - Neugründer (keine vergleichbare Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre)
 - Betriebsübertragung
- **Begünstigungen**
 - Gebühren bei Gewerbeanmeldung
 - Firmenbuch Eintragungsgebühr
 - Bei Neugründung: Lohnnebenkosten

Formular: Neufö2

Steuerrecht und Rechtsform

- **Einkommensteuer** unterliegen
 - Einzelunternehmer
 - Gesellschafter von Personengesellschaften (OG, KG, ...)
- **Körperschaftsteuer** unterliegen
 - Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

Erste Schritte als Unternehmer

- **Meldepflicht beim Finanzamt** innerhalb eines Monats nach Betriebsöffnung
 - formlose Meldung
- Detailinformationen notwendig - Übermittlung mittels folgenden Formularen (Fragebogen zur Betriebsöffnung)
 - Verf 15 für Kapitalgesellschaften
 - Verf 16 für Personengesellschaften
 - **Verf 24 für natürliche Personen**

Tipp:

Falls noch nicht vorhanden, gleich FinanzOnline-Zugang beantragen

Fragebogen zur Betriebseröffnung - Stolpersteine

erforderliche Angaben

- **Voraussichtlicher Gewinn des Eröffnungsjahres und des Folgejahres**
 - relevant für die Höhe der Einkommensteuervorauszahlungen

Gut planen, damit kein Finanzierungsengpass entsteht

- **Voraussichtlicher Umsatz des Eröffnungsjahres und des Folgejahres**
 - relevant für die Entscheidung ob Umsatzsteuerpflichtig oder nicht (Kleinunternehmerregelung)
 - Option auf Regelbesteuerung immer vorhanden (Vorsicht: 5 Jahre Bindung)

Steuerpflicht - aber wann?

- **Einkommensteuer**

ab 11.000 EUR Jahreseinkommen

- **Umsatzsteuer**

< 30.000 EUR Jahres**netto**umsatz → Kleinunternehmerregelung

> 30.000 EUR Jahres**netto**umsatz → Umsatzsteuerpflicht

Steuererklärungspflicht - aber wann?

1. Aufforderung durch das Finanzamt
2. gewerbliche Einkünfte und Gewinnermittlung mittels doppelter Buchhaltung
3. keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte; aber ein Einkommen von mehr als € 11.000,00
4. lohnsteuerpflichtige Einkünfte; Gesamteinkommen von mehr als € 12.000,00, wobei nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte mehr als € 730,00 vorhanden sind

Termine für die Jahressteuererklärung

- Papierform ODER
- FinanzOnline (**zwingend**, wenn Internetzugang vorhanden und Vorjahresumsatz über € 30.000,00)



Einkommensteuer - Besteuert wird das Einkommen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn/Verlust)**
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen

= **Einkommen**

Einkommensteuertarif

Einkommen	Einkommensteuer in %
bis 11.000 €	0%
von 11.001 bis 18.000 €	25%
von 18.001 bis 31.000 €	35%
von 31.001 bis 60.000 €	42%
von 60.001 bis 90.000 €	48%
von 90.001 bis 1 Mio €	50%
ab 1 Mio €	55%

Beispiel

steuerpflichtiges Einkommen im Jahr 2018 beträgt: EUR 35.000

11.000 x 0% =	0
7.000 x 25% =	1.750
13.000 x 35% =	4.550
4.000 x 42% =	1.680
Einkommen 35.000	7.980
	Einkommensteuer

Einkommen	Einkommensteuer in %
bis 11.000 €	0%
von 11.001 bis 18.000 €	25%
von 18.001 bis 31.000 €	35%
von 31.001 bis 60.000 €	42%
von 60.001 bis 90.000 €	48%
von 90.001 bis 1 Mio €	50%
ab 1 Mio €	55%

Durchschnittsteuersatz: $(7.980/35.000) \cdot 100 = 22,8\%$

Wie kann der Gewinn ermittelt werden?

- Aus dem Umsatz abzüglich eines fixen Prozentsatzes
(= steuerliche Pauschalierung)
- Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
(= vollständige Einnahmen/Ausgaben-Rechnung)
- Betriebsvermögensvergleich bzw. doppelte Buchhaltung

steuerliche Pauschalierung - Basispauschalierung

Voraussetzungen:

1. keine Buchführungspflicht
2. Vorjahresumsatz unter € 220.000

- **Keine vollständige Aufzeichnungspflicht** der Betriebsausgaben
- **Pauschalbetrag als fiktive Betriebsausgabe absetzbar**

allgemein	12% des Nettoumsatzes max. € 26.400
bei kaufmännischer/technischer Beratung, schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit	6% des Nettoumsatzes max. € 13.200

Basispauschalierung

Nettoumsatz (Betriebseinnahmen)

-12% bzw. 6% des Nettoumsatzes*

-Wareneinkauf

-Löhne/Fremdlöhne

-SV-Beiträge

steuerlicher Gewinn



zusätzlich
abziehbare
Ausgaben

* damit sind alle Betriebsausgaben abpauschaliert

notwendige Aufzeichnungen des E/A-Rechners

1. Erfassung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
2. Kassabuch (**ACHTUNG** seit 1.1.2016 Registrierkassenpflicht und Einzelaufzeichnungspflicht) und Bankbuch (Kontoauszüge)
4. Wareneingangsbuch
5. Anlageverzeichnis
6. Lohnkonten
7. Umsatzsteuerliche Aufzeichnungen

Registrierkassenpflicht

€ 15.000 pro Jahr und Betrieb,
davon mehr als € 7.500 Barumsatz

- **Barumsatz:** Bargeld, Bankomat-/Kreditkartenzahlungen, Annahme von Barschecks, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen usw.
- **Beginn:** Ab dem erstmaligen Überschreiten der Grenzen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums
- **Beleg- und Einzelaufzeichnungspflicht gilt unabhängig immer**

<https://www.wko.at/service/steuern/registrierkassenpflicht>

Barumsatzverordnung - Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

1. **kalte Hände** Regelung bei Jahresumsatz unter € 30.000,00
2. Warenausgaben-und **Dienstleistungsautomaten**
3. keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld (**webshop**)
4. **Hütten, Vereinskantinen, Buschenschank**
5. **„Vereinsfeste“**

mobile Umsätze (Nacherfassung)

<https://www.wko.at/service/steuern/registrierkassenpflicht>

Betriebseinnahmen

- alle zugeflossenen Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind
 - z.B.: Erlöse Warenverkauf, Erlöse Dienstleistungen, Erlöse Verkauf von Anlagegütern, Provisionen usw.
- KEINE Betriebseinnahme: AMS-Gelder, endbesteuerte Kapitalerträge (=Habenzinsen Bankkonto), Privateinlagen
- ergebniswirksam (Gewinn/Verlust beeinflussend) zum Zeitpunkt der **tatsächlichen** Bezahlung („Zuflussprinzip“)

Betriebsausgaben

- alle betrieblich veranlassten Ausgaben
- ergebniswirksam (Gewinn/Verlust beeinflussend) zum Zeitpunkt der **tatsächlichen** Bezahlung („Abflussprinzip“)
- Nachweis durch Rechnungen

!ACHTUNG!

Belege und Aufzeichnungen sammeln und aufbewahren
(mind. 7 Jahre)

Abschreibung (Afa)

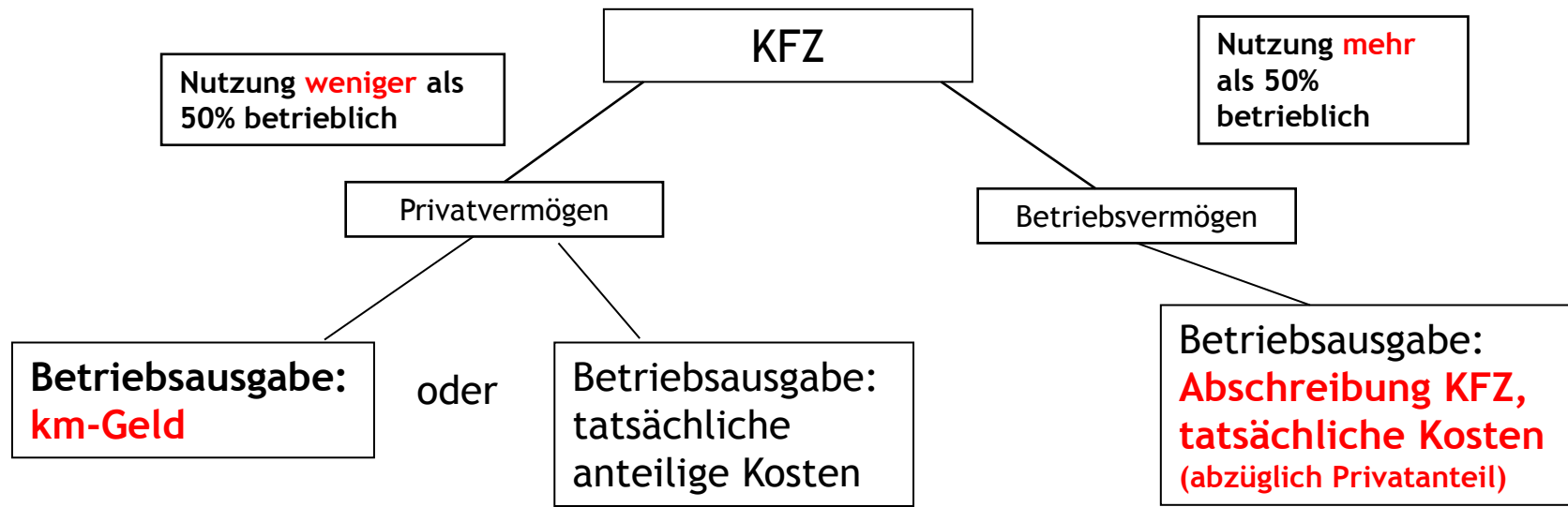
Anlagevermögen = Gegenstände, die auf Dauer dem Betrieb dienen sollen

- Anschaffungskosten sind **nicht** sofort als Betriebsausgabe absetzbar
(=Ausnahme vom „Abflussprinzip“)
- Anschaffungskosten auf (geschätzte) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufteilen → **Abschreibung (AfA) = Betriebsausgabe**
- ACHTUNG: Bei Anschaffung in der 2. Jahreshälfte (Halbjahresabschreibung)
- Anlageverzeichnis muss geführt werden
- **AUSNAHME:** Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) = Anschaffungswert unter EUR 400 (netto, bei Kleinunternehmer brutto) **sofort Betriebsausgabe, keine Aufteilung auf die Nutzungsdauer notwendig**

Ausgewählte Betriebsausgaben

KFZ: Kilometergeld oder tatsächliche Kosten

Entscheidend ist das Ausmaß der betrieblichen Nutzung



Ausgewählte Betriebsausgaben

KFZ: Kilometergeld

- Fahrtenbuch führen (nicht Excel)
- **Überwiegend private Nutzung des KFZ (unter 50% betriebl. Nutzung)**
- € 0,42 pro Kilometer
- alle Kosten damit abgedeckt
(z.B. Treibstoff, Instandhaltung, Maut Parkscheine, lfd. Verschleiß, Mitgliedsbeitrag bei Autofahrerclubs usw.)

!TIPP!

Vergleichsrechnung (Kilometergeld versus anteilige tatsächliche Kosten) - Belege sammeln

Ausgewählte Betriebsausgaben

Muster Fahrtenbuch

Datum	Strecke/Ziel	Reisezweck	km-Stand (Abfahrt)	km-Stand (Ankunft)	km betrieblich	km privat

Ausgewählte Betriebsausgaben

Reisekosten, Diäten

Abzugsfähige Reisekosten

- Taggeld im Inland: € 26,40/Tag
- Nächtigungsgeld im Inland: € 15,00/Nacht oder tatsächliche Kosten (Hotelrechnung)

Was ist eine steuerlich anerkannte Reise:

- nicht innerhalb von Wien **und**
- mehr als 25 km von Betriebsstandort entfernt (Wegstrecke) **und**
- Reisedauer mehr als 3 Stunden

Abzugsfähige Fahrtkosten

- Kilometergeld (Fahrtenbuch), Bahntickets, Flugtickets, Taxirechnungen

Ausgewählte Betriebsausgaben Arbeitszimmer im Wohnungsverband I

Voraussetzungen

- Mittelpunkt der Tätigkeit muss das Arbeitszimmer sein (z.B. Gutachter, Heimbuchhalter, Teleworker, **nicht** für Vertreter, Kleintransporteur)
- getrennter Raum (fixe Wände, Tür)
- keine Dinge der privaten Lebensführung (z.B. Kleiderschrank, Fernseher usw.)

Ausgewählte Betriebsausgaben Arbeitszimmer im Wohnungsverband II

Ausgaben iZm Arbeitszimmer absetzen:

- **anteilige** Miete
- **anteilige** Betriebskosten (z.B. Beheizung, Beleuchtung)
- **anteilige** AfA bei Eigentumsobjekten
- **anteilige** Finanzierungskosten (Zinsen)
- Kosten für Einrichtungsgegenstände

Gewinnfreibetrag (GFB) - 13% vom Gewinn


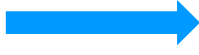
Fiktive Betriebsausgabe („Steuerzuckerl“) - reduziert die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer

- Max. 13% vom Gewinn
- **GRUNDFREIBETRAG:** bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 ohne Investitionserfordernis, bei EAR und bei Basispauschalierung möglich - wird bei der Steuererklärung automatisch vom Finanzamt berücksichtigt
- **INVESTITIONSBEDINGTER GEWINNFREIBETRAG:** Max. in Höhe der Anschaffungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern, nur bei EAR

investitionsbedingter Gewinnfreibetrag - Investitionsmöglichkeiten

- Voraussetzung der getätigten Investitionen
 - neu (nicht gebraucht)
 - abnutzbar (z.B. **keine** Grundstücke)
 - körperlich (d.h. keine Lizenzen)
 - Nutzungsdauer mindestens 4 Jahre
 - bestimmte Wertpapiere
- Führung eines Verzeichnisses oder Kennzeichnung im Anlageverzeichnis
- **Nicht möglich für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind:**
- PKW und Kombi, GWG, gebrauchte Wirtschaftsgüter

Gewinnfreibetrag - Beispiel

• Gewinn: 50.000		Gewinn	50.000
• BMGf Grundfreibetrag: 30.000		13% Grundfreibetrag =	- 3.900
• BMGf invest.bed.GFB: 20.000		13% invest.bed.GFB =	<u>- 2.600*</u>
		Zu versteuernder Gewinn	43.500

*Anschaffungskosten Anlagevermögen mind. EUR
 2.600
 mit mind. 4-jähriger Nutzungsdauer
 zusätzlich jährliche Afa: EUR 650
 oder Anschaffung von Wohnbauanleihen i.H.v.
 mind. EUR 2.600 (4 Jahre Behaltefrist)

Behandlung von Verlusten in der E/A-Rechnung

1. Verluste werden mit anderen positiven Einkünften vorrangig verrechnet
2. verbleibende Verluste werden für Jahre mit Gewinnen mitgenommen und gegengerechnet (**Verlustvortrag**)

Findet keine Berücksichtigung bei Berechnung der SVA, weil
Sonderausgabe!

- Für SVA sind die **Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder die Einkünfte aus Gewerbebetrieb** relevant

Umsatzsteuer - Was unterliegt der Umsatzsteuer?

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die
 - ein Unternehmer
 - im Inland
 - gegen Entgelt
 - im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- Eigenverbrauch
- Einfuhr
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

Funktionsweise der Umsatzsteuer

Bezug von Waren
und Dienstleistungen

Unternehmer

Verkauf von Waren
und Dienstleistungen

Unternehmer bezahlt
Umsatzsteuer und kann diese
als Vorsteuer vom Finanzamt
zurückfordern.

**Umsatzsteuer
- Vorsteuer**

Unternehmer hebt
Umsatzsteuer ein und führt
diese ans Finanzamt ab

= Zahllast/Gutschrift geg. Finanzamt

Kleinunternehmerregelung

Wer ist Kleinunternehmer? → Jahres**netto**umsatz \leq € 30.000

Folgen: keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, kein Vorsteuerabzug, keine Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung

Jedoch immer ein Wahlrecht (Formular U12) - Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

- volle Steuerpflicht: USt dafür aber Vorsteuerabzug möglich
- **Vorsicht: 5 Jahre Bindung, erst dann Widerruf möglich**

Wie entscheide ich mich?

- Kunden sind Unternehmer?
- Kunden sind Private?
- hohe Investitionen?

Berechnung und Fälligkeit der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer = Selbstbemessungsabgabe

$$\begin{array}{r} \text{Eingehobene Umsatzsteuer} \\ - \text{ bezahlter Umsatzsteuer (=Vorsteuer)} \\ \hline = \text{Zahllast/Gutschrift gegenüber Finanzamt} \end{array}$$

Fälligkeit der Umsatzsteuervoranmeldung

- Umsatz < € 100.000/Jahr → Berechnung und Bezahlung quartalsweise
 - jeweils am 15. Tag des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende (15.5., 15.8.,15.11.,15.2.)
- Umsatz > € 100.000/Jahr → Berechnung und Bezahlung monatlich,
 - jeweils am 15. Tag des zweitfolgenden Monats (Beispiel: USt für Jänner --> Abrechnung am 15.03.)

Rechnung gem. Umsatzsteuergesetz

Rechnung ab EUR 400,-
(inkl. USt)

1. Verkäufer
2. Käufer
3. Menge/Bezeichnung d. Ware/Leistung
4. Tag/Zeitraum d. Lieferung od. Leistung
5. *Entgelt ohne Ust*
6. Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung
7. Steuerbetrag
8. Ausstellungsdatum
9. Fortlaufende Nummer
10. UID-Nummer des Verkäufers
11. UID-Nummer des Empfängers
(Rechnungsbetrag > EUR 10.000)

Rechnung unter EUR 400,-
(inkl. USt)

1. Verkäufer
3. Menge od. Bezeichnung d. Ware od. d. Leistung
4. Tag d. Lieferung od. Leistung
5. *Endbetrag (inkl. USt)*
6. *Steuersatz*
8. Ausstellungsdatum

Umsatzsteuer bei Tätigkeiten über die Grenze

!Komplexes Regelwerk!

- Warenbewegung
 - EU: innergemeinschaftliche Lieferung - Unterschied ob Kunde ein Unternehmer oder Privatperson (Versandhandelsregelung) ist
 - Drittland: Export
 - EU: innergemeinschaftlicher Erwerb (auch für Kleinunternehmer relevant)
 - Drittland: Import (auch für Kleinunternehmer relevant)
- Dienstleistung (für EU und Drittland gleich)
 - Reverse Charge System - Übergang der Steuerschuld
 - Unterschied ob Kunde Unternehmer oder Privatperson ist

Weitere Informationen

www.wko.at/wien

www.wko.at/wien/epu

www.wifiwien.at

www.bmf.gv.at

Fragen bzgl. Arbeitsrecht, Wirtschafts- & Gewerberecht, steuerliche
Angelegenheiten: **Wirtschaftskammer Wien: 01/514 50 - 1050**

- foerderungen@wkw.at
- gruenderservice@wkw.at

Wichtig: geförderte Unternehmensberatung am WIFI Wien